



Landesgesetzblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2023031259877
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 24. März 2023

23. Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004

23. Gesetz vom 8. Februar 2023, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden folgende Bestimmungen als Abs. 18 und 19 angefügt:

„(18) Schadbären, -wölfe, -luchse, -goldschakale sind Tiere, die sich im Bereich landwirtschaftlicher Weideflächen aufhalten und sachgerecht geschützte Nutztiere oder wiederholt bzw. in erheblichem Ausmaß nicht geschützte Nutztiere in nicht schützbaren Gebieten getötet oder verletzt haben.

(19) Risikobären, -wölfe, -luchse, -goldschakale sind Tiere, die sich wiederholt in einem Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen aufhalten.“

2. Im Abs. 1 des § 11 wird im ersten Satz das Zitat „nach § 52a Abs. 7 und 13“ durch das Zitat „nach § 52a Abs. 4“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 28a wird im dritten Satz nach dem Wort „Universität“ die Wortfolge „bzw. im Rahmen einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindegewaldaufseher berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55),“ eingefügt.

4. Im Abs. 6 des § 33 wird in der lit. d die Wort- und Zeichenfolge „, LGBl. Nr. 55,“ aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 36 wird im ersten Satz das Wort „Verbot“ durch das Wort „Gebot“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 40 wird im ersten Satz nach dem Wort „Narkosegewehren“ die Wort- und Zeichenfolge „(Abs. 1 lit. a)“ eingefügt.

7. Im Abs. 2 des § 42 wird die Wortfolge „in den Fällen nach § 52a Abs. 7, 9 und 13 oder aufgrund einer Verordnung nach § 52b Abs. 1“ durch die Wortfolge „aufgrund einer Verordnung nach § 52a Abs. 1 oder nach § 52b Abs. 1“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 45 wird das Zitat „§ 52a Abs. 9 und 13“ durch das Zitat „aufgrund einer Verordnung nach § 52a Abs. 1“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 45 wird die Wortfolge „nach § 52a Abs. 7 oder einer Ausnahme nach Abs. 9“ durch das Zitat „nach § 52a Abs. 4“ ersetzt.

10. § 52a hat zu lauten:

„§ 52a

Besondere Maßnahmen betreffend Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale

(1) Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung mit Verordnung aus folgenden Gründen Ausnahmen vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz für Bären, Wölfe, Luchse oder Goldschakale erteilen:

- a) zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung erheblicher Schäden, insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten zu erlauben.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine solche Verordnung auch dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Tierart ungünstig ist, aber sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 ist festzulegen:

- a) die Art und Anzahl der Tiere, für jene die Ausnahme erteilt wird,
- b) der Zeitraum, für jenen die Ausnahme erteilt wird,
- c) die Jagdgebiete, für jene die Ausnahme erteilt wird,
- d) die zugelassenen Maßnahmen (Fang, Besenderung, Vergrämung oder Entnahme).

Verordnungen nach Abs. 1 sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 Abs. 1 lit. a hinsichtlich der Verwendung von Narkosegewehren und lit. f hinsichtlich der Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker und von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten gelten dabei nicht, doch ist so weit wie möglich auf das Wohl der Tiere Bedacht zu nehmen.

(3) Sieht die Verordnung nach Abs. 1 die Entnahme von Bären, Wölfen, Luchsen oder Goldschakalen vor, so sind die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdschutzorgane der von der Verordnung umfassten Jagdgebiete sowie die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Abs. 1 nach den jagdrechtlichen Vorschriften zur Jagdausübung in den von der Verordnung umfassten Jagdgebieten berechtigt waren, zur Durchführung der Entnahme ermächtigt.

(4) Soweit es zur Vollziehung einer Verordnung nach Abs. 1 zweckmäßig ist, kann die Landesregierung mit Bescheid geeignete Personen, welche zumindest die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 bzw. gleichwertige Voraussetzungen für die Bestellung zum Jagdschutzorgan erfüllen oder aufgrund besonderer fachlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Wildbiologie bzw. der Veterinärmedizin fachlich geeignet sind, mit deren Zustimmung mit der Ausführung der nach Abs. 2 lit. d festgelegten Maßnahmen zu beauftragen. Diese Personen sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Sie sind befugt, die betroffenen Jagdgebiete auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu

durchstreifen und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Gerätschaften mit sich zu führen und zu verwenden. Dabei ist mit möglicher Schonung der Interessen der Jagdausübungsberechtigten vorzugehen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die von der Beauftragung erfassten Tätigkeiten der beauftragten Personen zu dulden. Die beauftragten Personen haben bei ihrer Tätigkeit den Bescheid oder eine entsprechende behördliche Bestätigung sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen und dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. Beauftragte Personen haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Aufwandsersatz sowie Ersatz der Barauslagen und Reisekosten. Die Landesregierung hat den Aufwandsersatz abhängig vom Arbeits- und Zeitaufwand durch Verordnung festzusetzen. Der Ersatz der Barauslagen und Reisekosten erfolgt nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

(5) Maßnahmen aufgrund einer Verordnung nach Abs. 1 sind zu dokumentieren. Durchgeführte Maßnahmen sind der Landesregierung unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden zu melden. Zur Beweissicherung und Kontrolle von Entnahmen sind entnommene Tiere fachgerecht aufzubewahren und unverzüglich, längstens binnen 72 Stunden ab Meldung der Landesregierung zur Durchführung allfälliger Untersuchungen zu übergeben.

(6) Eine Verordnung nach Abs. 1 ersetzt hinsichtlich der jeweiligen Maßnahme eine allenfalls erforderliche Ausnahmebewilligung nach § 24 Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26; auf eine solche naturschutzrechtliche Bewilligung gerichtete Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen.

(7) Die Landesregierung hat die Auswirkungen von Verordnungen nach Abs. 1, insbesondere in Bezug auf den Erhaltungszustand, laufend zu überwachen und zu evaluieren.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über:

- a) die Berücksichtigung der Ausweisung von Alp- und Herdenschutzgebieten nach § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes, LGBl. Nr. 49/1987, bei der Durchführung der Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen,
- b) die Berücksichtigung bestimmter Verhaltensweisen von Bären, Wölfen, Luchsen und Goldschakalen, insbesondere das Auftreten von Tieren nach § 2 Abs. 18 und Abs. 19, bei der Durchführung der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis d,
- c) zugelassene Methoden und Gerätschaften bei der Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 2 lit. d, wie die Verwendung bestimmter Arten von Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden; dabei können auch allfällige weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 40 angeordnet werden,
- d) nähere Bestimmungen über die Meldung, Beweissicherung, Kontrolle und Aufbewahrung nach Abs. 5.“

11. Im Abs. 1 des § 53a wird die Wortfolge „Ermächtigungen nach § 52a Abs. 7 und Ausnahmen nach Abs. 9,“ aufgehoben.

12. Nach § 53b wird folgende Bestimmung als neuer § 53c eingefügt:

„§ 53c

Amtliches Monitoring

(1) Soweit es für die Erhebung des Wildbestandes, die Untersuchung von Wildschäden und Wildkrankheiten, zur Evaluierung von Wildruheflächen und Fütterungsanlagen, zur Überwachung von Bären, Wölfen, Luchsen und Goldschakalen bzw. invasiven gebietsfremden Arten sowie für sonstige Erhebungen im Rahmen von jagdrechtlichen Verfahren erforderlich ist, können die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörden ein örtlich und zeitlich begrenztes amtliches Monitoring durchführen.

(2) Das amtliche Monitoring hat die für die Erhebungen nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu umfassen, wie insbesondere die koordinierte Begehung und Probennahme (Schleifentaxierung), die koordinierte Wildbestandszählung, die Vornahme von Einzelschutzmaßnahmen, die Auszäunung von Probeständen, die Durchführung genetischer und mikrobiologischer Untersuchungen und die Aufstellung von Wildkameras.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte, der Grundeigentümer und der sonst in seinen Rechten betroffene Teilwaldberechtigte, Einforstungsberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte hat die Maßnahmen des amtlichen Monitorings zu dulden.

(4) Jagdschutzorgane, Hegemeister und Organe des Tiroler Jägerverbandes haben bei der Durchführung des amtlichen Monitorings angemessen mitzuwirken.“

13. Im Abs. 2 des § 58a wird im ersten Satz die Wortfolge „der anfallenden Barauslagen,“ aufgehoben und hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Landesregierung hat den Aufwandersatz und die Pauschalbeträge für Reisekosten durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist hinsichtlich des Aufwandersatzes auf den für die einzelnen Tätigkeiten nach Abs. 1 durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand und hinsichtlich der Pauschalbeträge auf den durchschnittlich aufgrund der Größe der Bezirke bzw. Hegebezirke, der Anzahl der Jagdgebiete, der vorkommenden Wildarten und der Fütterungsanlagen in den Bezirken bzw. Hegebezirken erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen.“

14. Im § 69 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2023 auf Grundlage von § 52a Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/2021 bestehenden Verordnungen und die aufgrund dieser Verordnungen erlassenen Bescheide nach § 52a Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/2021 ist § 52a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/2021 weiterhin anzuwenden.“

15. Im Abs. 1 des § 70 hat die Z 12 zu lauten:

„12. entgegen § 36 Abs. 2 während der Schonzeit dem Wild nachstellt oder sich die Eier des jagdbaren Federwildes aneignet, ohne eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 36 Abs. 3 zu besitzen oder ohne nach § 52a Abs. 3 oder Abs. 4 dazu berechtigt zu sein,“

16. Im Abs. 1 des § 70 haben die Z 16 und 17 zu lauten:

„16. den Verboten nach § 40 Abs. 1 lit. b, c, d, f, g, h, i, j, k oder l zuwiderhandelt, ohne dass die ausnahmsweise Zulässigkeit aufgrund von § 52a Abs. 2 dritter Satz oder einer Verordnung nach § 52a Abs. 8 gegeben ist,“

17. den Verboten nach § 40 Abs. 1 lit. a, e oder m zuwiderhandelt, ohne eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 40 Abs. 2 bzw. 3 zu besitzen oder die ausnahmsweise Zulässigkeit aufgrund von § 52a Abs. 2 dritter Satz oder einer Verordnung nach § 52a Abs. 8 gegeben ist,“

17. Im Abs. 1 des § 70 hat die Z 25 zu lauten:

„25. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 52a Abs. 4 von der Beauftragung erfasste Tätigkeiten durch von der Landesregierung beauftragte Personen nicht duldet oder entgegen einer Verordnung nach § 52a Abs. 8 den darin zugelassenen Methoden und Gerätschaften bei der Durchführung einer Maßnahme nach § 52a Abs. 2 lit. d zuwiderhandelt,“

18. Im Abs. 1 des § 70 wird folgende Bestimmung als neue Z 29 eingefügt; die bisherige Z 29 erhält die Ziffernbezeichnung „30“:

„29. Die Durchführung von Maßnahmen des amtlichen Monitorings nach § 53c behindert oder vereitelt oder als Jagdausübungsberechtigter, Grundeigentümer bzw. Teilwaldberechtigter, Einforstungsberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter entgegen § 53c Abs. 3 Maßnahmen des amtlichen Monitorings nach § 53c nicht duldet.“

19. Im Abs. 2 des § 72 werden in der Z 1 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2019“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 2/2023“, in der Z 3 das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 223/2022“, in der Z 4 das Zitat „BGBl. I Nr. 97/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 211/2021“ und in der Z 5 das Zitat „BGBl. I Nr. 107/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 208/2022“ ersetzt.

20. § 73a wird aufgehoben.

21. In der Anlage wird in der Aufzählung der Beutegreifer unter 1.b nach der Wortfolge „Wolf (Canis Lupus)“ ein Beistrich und die Wortfolge „Goldschakal (Canis aureus)“ eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 01. April 2023 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem Tag dessen Kundmachung erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 01. April 2023 in Kraft treten.

(3) Gleichzeitig wird das aufgrund von § 52a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/2021 eingerichtete Fachkuratorium „Wolf – Bär – Luchs“ aufgelöst. Die Mitglieder dieses Gremiums können ihre Ansprüche nach § 52a Abs. 5 sechster und siebter Satz in der Fassung des

Gesetzes LGBL. Nr. 111/2021 bis zum 31. Dezember 2023 bei sonstigem Anspruchsverlust geltend machen.

Die Landtagspräsidentin:

Ledl-Rossmann

Der Landeshauptmann:

Mattle

Das Mitglied der Landesregierung:

Geisler

Der Landesamtsdirektor:

Forster